

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 120 -

Nr. 15

Dingolfing, 11. Juni

2014

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 4873, Gem.
Wallersdorf, durch die Westenthanner GmbH & Co KG

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 nachstehende Satzung beschlossen.
Sie wird hiermit gemäß Art. 20 LkrO bekannt gemacht:

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund der Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) die folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger bzw. Kreisbürgerinnen des Landkreises Dingolfing-Landau.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages

(1) Kreisrätinnen / Kreisräte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine **pauschale Entschädigung** in Höhe von 100 Euro.

Der monatliche Pauschalbetrag wird nicht gewährt, wenn der/die Kreisrat/rätin sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Die Kreisrätinnen / Kreisräte erhalten zusätzlich für Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören, oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jede Sitzung ein **Tagegeld**, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

Das Tagesgeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisrätinnen / Kreisräte geladen werden, gezahlt.

Das Tagesgeld beträgt 50 Euro.

(3) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften **entgangenem Verdienst** einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe.

Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landkreis unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) **Selbständig Tätige** und andere Personen, welche nicht als Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, denen aber im hauptberuflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d. § 2 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro je Sitzung bzw. Dienstgeschäft.

(5) Ferner wird eine **Wegstreckenentschädigung** gewährt. Dies erfolgt entsprechend der Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Wegstrecke ist die kürzeste Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort.

Für eine zweite oder weitere Sitzung am gleichen Tag wird keine zusätzliche Fahrtkostenerstattung gewährt.

Adressenänderungen sind der Abrechnungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für **auswärtige Dienstgeschäfte** werden Reisekosten und Tagegelder nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Dingolfing-Landau. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(7) Für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird jeweils eine Entschädigung von pauschal 50 Euro gewährt. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist durch Anwesenheitsliste nachzuweisen. Die Entschädigung wird für bis zu sechs Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn für diesen Tag ein Tagegeld nach Abs. 2 gewährt wird. Entschädigungen nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 werden für Fraktionssitzungen nicht gewährt.

(8) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem eine Entschädigung von monatlich 100 Euro als pauschalen Auslagenersatz.

Zur Abdeckung allgemeiner Unkosten werden ferner den Fraktionen sowie den übrigen im Kreistag vertretenen Gruppierungen und Parteien je Mitglied monatlich 10 Euro gewährt.

Die Fraktionssprecher erhalten eine Entschädigung von monatlich 150 Euro als pauschalen Auslagenersatz.

§ 3 Stellvertreter des Landrates

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit der betroffenen Person über die besonderen Entschädigungen, die dem/der gewählten Stellvertreter/in des Landrates neben der als Kreisrat gewährten Entschädigung zustehen; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

(2) Die weiteren vom Kreistag als Stellvertreter des Landrates i.S.d. Art. 36 LKrO bestellten Personen erhalten i.S.d. Art. 14a LKrO eine weitere Entschädigung:

Diese beläuft sich auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 400,- Euro für den / die 1. weiteren Stellverteter /in.

Für den / die Stellvertreter / in im Amt beläuft sich die pauschale Aufwandsentschädigung auf 100,- Euro monatlich. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten KfZ eine Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des BayRKG gewährt.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 2 mit Ausnahme der Absätze 1, 7 und 8 gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürger und Kreisbürgerinnen, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2008 außer Kraft.

Dingolfing, den 12.05.2014
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-641/4/2/4-A 341

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 4873, Gem. Wallersdorf, durch die Westenthanner GmbH & Co KG

Die Westenthanner GmbH & Co KG hat die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 4873, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die Einwendungen zu dem Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden am

Dienstag, den 24.06.2014
09.00 Uhr
Besprechungsraum E 43
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 16.05.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 15

Dingolfing, 11. Juni

2014

Sparkasse Niederbayern-Mitte
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3502865797 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 21.05.2014
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Rudolf Köppl
Gebietsdirektor

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat